

# **BVGer E-3497/2014 vom 27. August 2014**

Bundesverwaltungsgericht, 2014-08-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-3497\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3497_2014)

FR: TAF E-3497/2014 du 27 août 2014

IT: TAF E-3497/2014 del 27 agosto 2014

## **Regeste**

Ausstand

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Bundesverwaltungsgericht ist für die Beurteilung von Gesuchen um Revision seiner Urteile zuständig (Art. 45 des Verwaltungsgerichtsge-setzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32]; vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1). Dabei entscheidet es in der Besetzung von drei Richtern oder Richter-in-nen (Art. 21 Abs. 1 VGG), sofern das Revisionsgesuch nicht in die Zu-ständigkeit des Einzelrichters beziehungsweise der Einzelrichterin fällt (Art. 23 VGG).

### **E. 1.2**

Mit dem ausserordentlichen Rechtsmittel der Revision wird die Un-abänderlichkeit und Massgeblichkeit eines rechtskräftigen Beschwerde-entscheids angefochten, im Hinblick darauf, dass die Rechtskraft beseitigt wird und über die Sache neu entschieden werden kann (vgl. Pierre Tschannen/Ulrich Zimmerli/Markus Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 3. Aufl., Bern 2009, § 31 Rz 24 f., S. 289).

### **E. 1.3**

An die Begründung ausserordentlicher Rechtsmittel werden praxis-gemäss erhöhte Anforderungen gestellt. Reine Urteilkritik genügt den gesetzlichen Anforderungen an die Begründung eines Revisionsgesuchs nicht, sondern es muss zumindest einer der im Gesetz abschliessend aufgezählten Revisionsgründe dargelegt werden. Das Gesetz umschreibt die Revisionsgründe eng, die Rechtsprechung handhabt sie restriktiv (vgl. ELISABETH ESCHER, in: Niggli/Uebersax/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl., Basel 2011, Art. 121 N 1; NICOLAS VON WERDT in: Seiler/von Werdt/Güngerich, Stämpflis Handkommentar SHK, Bundesgerichtsgesetz, Bern 2007, Art. 121 N 7).

### **E. 2.1**

Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bun-desverwaltungsgerichts die Art. 121-128 BGG sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches Art. 67 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021) Anwendung. Nicht als Revisionsgründe gelten Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordent-lichen Beschwerdeverfahren hätte geltend machen können (sinngemäss Art. 46 VGG).

### **E. 2.2**

Im Revisionsgesuch ist deshalb insbesondere der angerufene Revisionsgrund anzugeben sowie die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens im Sinne von Art. 124 BGG darzutun.

### **E. 2.3**

Der Gesuchsteller behauptet in seiner Eingabe das Vorliegen von Revisionsgründen. Zum einen bringt er sinngemäss den Revisionsgrund der Verletzung der Vorschriften über den Ausstand hinsichtlich des Spruchkörpers im Verfahren E-2419/2014 vor (Art. 121 Bst. a BGG). Seine Ausführungen hinsichtlich der Befangenheit der Instruktionsrichterin im Hauptsacheverfahren B.\_\_\_\_\_ sind sinngemäss als Rüge des versehentlichen Übersehens erheblicher Tatsachen entgegen zu nehmen (Art. 121 Bst. d BGG).

### **E. 2.4**

Die Rügen des Gesuchstellers waren rechtzeitig im Sinne des Art. 124 Abs. 1 BGG und entsprachen den formellen Anforderungen des Art. 67 Abs. 3 VwVG. Auf das frist- und formgerecht eingereichte Revisionsgesuch ist deshalb - unter Vorbehalt des nachfolgend unter E. 4 Gesagten - einzutreten.

### **E. 3.1**

Der Gesuchsteller hält die Vorschriften über den Ausstand hinsichtlich des Spruchkörpers im Verfahren E-2419/2014 für verletzt. In der Revisionschrift hält er fest, dass die Besetzung der V. Abteilung das aus seiner Sicht verfassungswidrige Verhalten der Instruktionsrichterin im Beschwerdeverfahren B.\_\_\_\_\_ gebilligt habe, weshalb auch bei diesen Richterinnen und Richtern der Anschein der Befangenheit bestehe. Dies sei nach seinen Angaben ersichtlich, da sich die Argumentation im Urteil vom 21. Mai 2014 in der Sache E-2419/2014 und die Ausführungen in der Zwischenverfügung vom 1. April 2014 gleichen und eindeutig entsprechen würden. So seien seine Argumente verzerrt und verdreht und der Prozessstoff willkürlich verändert worden (vgl. Revisionschrift Ziff. 1). In der Folge vergleicht der Gesuchsteller die aus seiner Sicht relevanten Passagen der beiden Rechtschriften mit den jeweiligen Ausführungen in seiner Eingabe (vgl. Revisionschrift Bst. A-F).

### **E. 3.2**

Der Revisionsgrund der Verletzung der Ausstandsgründe kann nur dann in einem Revisionsgesuch geltend gemacht werden, wenn die Ausstandsgründe nach Abschluss des Verfahrens entdeckt werden (Art. 38 Abs. 3 BGG). Das Verfahren E-2419/2014 wurde mit Urteil vom 21. Mai 2014 rechtskräftig abgeschlossen. Der Gesuchsteller erblickt Hinweise auf eine mögliche Befangenheit des Spruchgremiums in diesem Verfahren in der ähnlich lautenden Argumentation im Urteil und in der Zwischenverfügung vom 1. April 2014, welche ursächlich war für das vorliegende Ausstandsverfahren. Tatsächlich ist ihm diese Gegenüberstellung erst nach Eröffnung des Urteils und damit nach dessen Rechtskraft möglich geworden, so dass er die aus seiner Sicht bestehenden Ausstandsgründe betreffend den Spruchkörper im Ausstandsverfahren tatsächlich erst nach Abschluss desselben im Wege der Revision rügen können.

### **E. 3.3**

Allerdings gelingt es dem Gesuchsteller vorliegend nicht, stichhaltige Gründe vorzubringen, welche den Vorwurf der Befangenheit des Spruchgremiums im Verfahren E-2419/2014 erhärten könnten. Der Umstand, dass sich das Gericht in seinem Urteil über das Ausstandsgesuch der Einschätzung der Instruktionsrichterin im Verfahren B.\_\_\_\_\_

anschliesst und hinsichtlich der Würdigung der eingereichten Beweismittel und der Prozesschancen des Gesuchstellers, bzw. des Entscheids über die unentgeltliche Rechtspflege (vgl. Urteil E-2419/2014 E. 3.1-3.3) eine andere Auffassung vertritt als der Gesuchsteller, vermag eine Befangenheit nicht zu begründen. Es werden auch keine weiteren Gründe vorgetragen, welche den Ausstand gemäss Art. 59 VwVG zu rechtfertigen vermögen. Der Revisionsgrund des Art. 121 Bst. a BGG liegt daher nicht vor.

#### **E. 3.4**

Der Gesuchsteller macht im Revisionsgesuch Ausführungen hinsichtlich des Verhaltens der Instruktionsrichterin im Verfahren B.\_\_\_\_\_. Er rügt, dass diese ihre Aufgabe nicht unbefangen, unparteiisch und unvoreingenommen wahrgenommen habe. Er vertritt ferner die Auffassung, dass seine Vorbringen auch im Rahmen des Ausstandsverfahrens nicht genügend gewürdigt worden seien. Sinngemäss kann dieser Vortrag als Rüge des versehentlichen Übersehens erheblicher Tatsachen verstanden werden (Art. 121 Bst. d BGG).

#### **E. 3.5**

Vorliegend kommt das Gericht zum Ergebnis, dass die Richterinnen und Richter, welche das Ausstandsbegehren des Gesuchstellers zu beurteilen hatten, bei ihrem Entscheid keine wesentlichen Tatsachen übersehen haben. Dies aus folgendem Grund: Bereits aus dem Wortlaut der Bestimmung ergibt sich, dass der Revisionsgrund einzig das versehentliche Übersehen eines Sachverhaltsmoments in den Akten betreffen kann und niemals einen Rechtsstandpunkt. Die rechtliche Würdigung kann von den Prozessparteien als noch so falsch empfunden werden, zu einer Revision berechtigt sie nicht (vgl. Elisabeth Escher, in: Niggli/Uebersax/ Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl., Basel 2011, Art. 121 N 9). Die ausser Acht gelassene Tatsache muss sich nicht nur aus den Akten ergeben, sie muss zudem auch so erheblich sein, dass ihre Berücksichtigung zu einem anderen Entscheid hätte führen müssen (BGE 122 II 17 E. 3; 101 Ib 220 E. 1). Vorliegend legt der Gesuchsteller die Vorbringen, welche aus seiner Sicht die Befangenheit der Instruktionsrichterin begründen, im Revisionsverfahren erneut und wiederholt dar. Bereits im Urteil E-2419/2014 hatte sich das Gericht mit diesen Vorbringen ausführlich auseinandergesetzt. Das Gericht hat insbesondere die Aufgaben der Instruktionsrichter im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht erläutert und dargelegt, dass der Entscheid der Instruktionsrichterin in der Zwischenverfügung vom 1. April 2014 sowohl im Rahmen ihrer Kompetenzen erging als auch inhaltlich nicht zu beanstanden gewesen ist. Es hat ausführlich dargelegt, dass keine objektiven Hinweise vorlagen, dass die Instruktionsmassnahmen auf eine voreingenommene Haltung der zuständigen Richterin zurückzuführen waren (vgl. Urteil des BVGer vom 21. Mai 2014, E-2419/2014 E. 2 und 3). Auch zu den Vorbringen hinsichtlich des Grades der Würdigung der eingereichten Beweismittel im Instruktionsverfahren hat sich das Gericht bereits geäussert (vgl. ebenda E. 3.2). Das Gericht hat ferner Stellung genommen zur Beurteilung der Prozessaussichten durch die Instruktionsrichterin im Verfahren des Gesuchstellers (vgl. ebenda E. 3.3). Der Gesuchsteller bringt in der Revisionseingabe keine neuen erheblichen Argumente, sondern er wiederholt die Vorbringen, welche bereits Gegenstand des Verfahrens E-2419/2014 waren und vom Gericht im Urteil vom 21. Mai 2014 vollumfänglich gewürdigt wurden. Es gelingt ihm nicht, darzutun, dass das Gericht eine erhebliche Tatsache versehentlich übersehen hat. Der Revisionsgrund des Art. 121 Bst. d BGG ist nicht gegeben.

#### **E. 4**

Das Gericht kommt zum Ergebnis, dass sich die Vorbringen des Gesuchstellers hinsichtlich des Vorliegens von Revisionsgründen als nicht stichhaltig erweisen. Die im Revisionsgesuch vom 23. Juni 2014 gestellten Anträge sind daher abzuweisen. Die Akten sind zur Weiterführung des Verfahrens B.\_\_\_\_\_ an die zuständige Instruktionsrichterin zu überweisen. Soweit sich die Anträge auf die Vornahme von Instruktionsmassnahmen im ordentlichen Beschwerdeverfahren B.\_\_\_\_\_ beziehen, ist hierfür die Instruktionsrichterin jenes Verfahrens zuständig, und auf diese Anträge ist vorliegend nicht einzutreten. Auch auf die Eventualanträge, es sei die aufschiebende Wirkung des Urteils vom 21. Mai 2014 wiederherzustellen, beziehungsweise es sei in jenem Verfahren (E-2419/2014) eine Frist zur Ergänzung der Rechtsschrift anzusetzen, ist nicht einzutreten, nachdem das Verfahren E-2419/2014 rechtskräftig abgeschlossen ist.

#### **E. 5**

Der Gesuchsteller hat auch im vorliegenden Revisionsverfahren um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 und 2 VwVG ersucht. Vor dem Hintergrund der vorstehenden Erwägungen müssen seine Begehren jedoch als aussichtslos bezeichnet werden, weshalb das Gesuch abzuweisen ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG). Praxisgemäss sind die Verfahrenskosten für das vorliegende, als aussichtslos einzuschätzende Revisionsgesuch auf Fr. 1'200.- festzusetzen.

#### **E. 6**

Hinsichtlich der als "Verzugsetzung mitsamt Stellungnahme" bezeichneten Eingabe vom 21. Juni 2014 (das Verfahren E-3500/2014) ist festzuhalten, dass der Antrag auf Feststellung der Uneinbringlichkeit der Gerichtsgebühr und die "Aufdröselung" derselben für das Verfahren E-2419/2014 vom Gericht als Antrag auf den Verzicht der Vollstreckung eines rechtskräftigen Kostenentscheids entgegengenommen wird. Ein diesbezüglicher Entscheid liegt nicht in der Zuständigkeit des Revisionsgerichts. Auf den Antrag auf "Aufdröselung" und Feststellung der Uneinbringlichkeit ist somit nicht einzutreten. Es steht dem Gesuchsteller frei, einen entsprechenden Antrag an die Gerichtskasse des Bundesverwaltungsgerichts zu richten. Das Verfahren E-3500/2014 wird mit vorliegendem Entscheid ebenfalls abgeschlossen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.